

daran gehindert, in seinem *Arbeitsbereich*¹⁰³ zu arbeiten, so kann ihm eine andere Arbeit im Betrieb übertragen werden. Ist die Übertragung einer anderen Arbeit im Betrieb nicht möglich, so kann ihm eine solche auch in einem anderen Betrieb am selben Ort übertragen werden.

(3)¹⁰⁴ Soll der Werktätige im Betrieb eine andere Arbeit länger als 14 Tage ununterbrochen ausführen, so bedarf dies der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Die Übertragung einer anderen Arbeit in einem anderen Betrieb am selben Ort bedarf in jedem Fall der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

§ 26105

(1) In gesetzlichen Bestimmungen und Rahmenkollektivverträgen kann für bestimmte Werkstätige (z. B. in staatlichen Organen, im Verkehrswesen oder bei der Deutschen Post¹⁰⁶) festgelegt werden, daß ihnen aus dienstlichen Gründen eine gleiche oder andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort bis zur Dauer von 6 Monaten (bei Lehrkräften und Erziehern bis zum Ende des Schuljahres bzw. Lehrjahres)¹⁰⁷ übertragen werden kann.

(2) Die Übertragung einer ununterbrochenen Tätigkeit über 14 Tage hinaus bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.¹⁰⁴

(3) Für Richter¹⁰⁸ und Staatsanwälte gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

§ 27

(1) Die andere Arbeit soll möglichst der Lohngruppe und der Lohnform des Werkstätigen entsprechen.

(2) Wird einem Arbeiter eine höher bewertete andere Arbeit übertragen, so erhält er dafür den Lohn der höheren Lohn- bzw. Gehaltsgruppe.

(3) Bei Übertragung einer niedriger bewerteten anderen Arbeit ist der Lohn für die erreichte Leistung nach der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe des mit dem Arbeiter vereinbarten *Arbeitsbereiches*¹⁰⁹ zu berechnen.

(4) Kann der Arbeiter mit seiner Arbeitsleistung seinen Durchschnittsverdienst nicht sofort erreichen, weil die andere Arbeit ein Einarbeiten erfordert, so ist ihm für die Einarbeitungszeit, höchstens bis zu 8 Tagen, ein Ausgleich bis zum Durchschnittsverdienst¹¹⁰ zu zahlen.

103. Jetzt: vereinbarte Arbeitsaufgabe (vgl. § 42 unter dieser Reg.-Nr.).

104. Vgl. § 11 Abs. 3 Satz 3 unter dieser Reg.-Nr.

105. Dieser Paragraph findet in den Privatbetrieben keine Anwendung (vgl. § 11 unter Reg.-Nr. 32).

106. Vgl. VO über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) — vom 13. 10. 1960 (GBl. II S. 395) i.d.F. der Zweiten VO vom 13. 7. 1961 (GBl. II S. 303), § 4, Erste DB hierzu vom 26. 10. 1960 (GBl. II S. 399) i.d.F. der Zweiten DB vom 17. 7. 1961 (GBl. II S. 304), § 2.

107. Vgl. Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung vom 22. 9. 1962 (GBl. II S. 675), § 8.

108. Vgl. § 152 unter dieser Reg.-Nr.

109. Jetzt: vereinbarte Arbeitsaufgabe (vgl. § 42 unter dieser Reg.-Nr.).

110. Zur Berechnung des Durchschnittsverdienstes vgl. § 57 unter dieser Reg.-Nr. § 2 der Vierten DB zur VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 11. 12. 1968 (GBl. II S. 1049) bestimmte hierzu:

„(1) Wird Werkstätigen vorübergehend eine andere Arbeit übertragen, bei der die Voraussetzungen für die Gewährung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht- oder Erschwerniszuschlägen bzw. Schichtprämien vorliegen, sind diese Zuschläge zusätzlich zum Durchschnittsverdienst gemäß § 27 Absätze 4 und 5 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zu zahlen. Auf die zusätzlich zu zahlenden Zuschläge sind die im Durchschnittsverdienst enthaltenen Durchschnittsbeträge der jeweiligen Zahlungsart anzurechnen.

(2) Das gleiche gilt für Angestellte. Ihnen sind diese Zuschläge zum Gehalt gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit zu zahlen.“